

---

# Ausländische Geschäftsaktivitäten in China

---



---

# Inhalt

---

## Seite

### 06 \_ Editorial

### 10 \_ China sieben Jahre nach dem WTO-Beitritt

Neueste Entwicklungen | Handel | Dienstleistungen | Inländergleichbehandlung | Bestandsschutz | Rechtliches Umfeld

### 16 \_ Ausländische Direktinvestitionen

Erfordernis behördlicher Genehmigungen | Registerwesen | Lenkung ausländischer Investitionen | Devisenverkehr | Sonderwirtschaftszonen (*Special Economic Zones* – SEZ)

### 26 \_ Formen unternehmerischer Betätigung in China

Gesellschaftsformen | Formen des Markteintritts in China | Repräsentanz (RO) | *Joint Venture* (JV) | Tochtergesellschaft (WFOE) | Aktiengesellschaft (FICLS) | Holdinggesellschaft (FIHC)

### 52 \_ Unternehmenskauf (M&A)

Gesetzlicher Rahmen für M&A | Erwerb über die Börse | M&A-Transaktion unter Beteiligung ausländischer Investoren | Fusionskontrolle | Steuerliche Folgen | Herausforderungen für ausländische Investoren

### 62 \_ Produktion

Umweltschutz | Auftragsfertigung | Produkthaftung

### 70 \_ Handel und Technologietransfer

Im- und Exportbestimmungen | Einkauf in China | *China Compulsory Certificates* (CCC) | Handel und Vertrieb | Technologietransfer | Kauf- und Lieferverträge | Allgemeine Geschäftsbedingungen | Exportabsicherung

### 80 \_ Verbessertes Marktzugang über Hongkong und Macau

Warenhandel | Bestimmungen zum Herkunftsland | Dienstleistungen | Qualifikation als Hongkonger/Macauer Gesellschaft

### 84 \_ Steuern und Zölle

Überblick | *Enterprise Income Tax* (EIT) | Besteuerung ausländischer Unternehmen | M&A und Restrukturierungen | Mehrwertsteuer | *Business Tax* | Zölle und Zollverfahren | Sonstige Steuern

---

## Seite

### **100 \_ Arbeitsrecht**

Überblick | Abschluss und Inhalt von Arbeitsverträgen | Befristung des Arbeitsvertrages | Arbeitnehmerüberlassung | Vergütung | Sozialversicherung | Arbeitsverhältnisse beim Betriebsübergang | Auflösung des Arbeitsverhältnisses | Abfindung | Kollektivarbeitsrecht | Recht zur Arbeitsgerichtsbarkeit

### **110 \_ Arbeitnehmerentsendung nach China**

Arbeitsrechtliche Vorgaben | Steuerrechtliche Vorgaben | Sozialversicherungsrechtliche Vorgaben

### **118 \_ Immobilienrecht**

Nutzungsrechte | Bewertung und Übertragung | Sachenrechtsgesetz

### **124 \_ Gewerblicher Rechtsschutz**

Produktpiraterie | Marken-, Patent- und Know-how-Schutz in China | Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten

### **130 \_ Wettbewerbs- und Kartellrecht**

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb | Kartellrecht

### **136 \_ Insolvenz, Auflösung und Liquidation von Unternehmen**

Insolvenzverfahren | Auflösungsklage durch Gesellschafter | Liquidationsverfahren | Auswirkungen auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (FIE) | Ausstieg oder Markteintritt mithilfe der neuen Regelungen

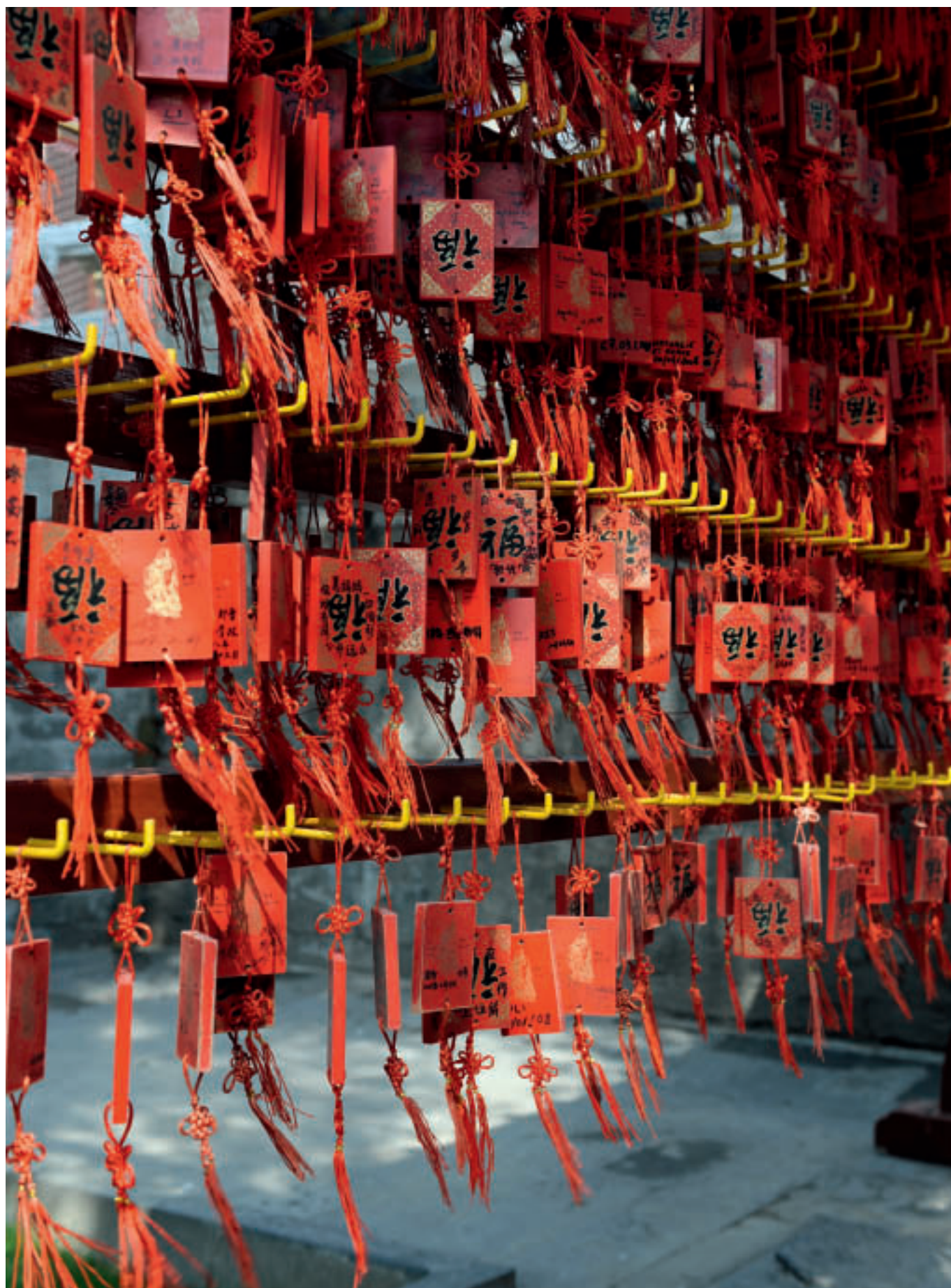
### **146 \_ Streitschlichtung**

Rechtssystem | Gerichtsverfahren | Schiedsverfahren | Investitionsschutzabkommen

### **156 \_ Ausblick**

### **160 \_ Abkürzungen/Nachweise wichtiger Gesetzestexte**

### **166 \_ Wir über uns**



---

# Editorial

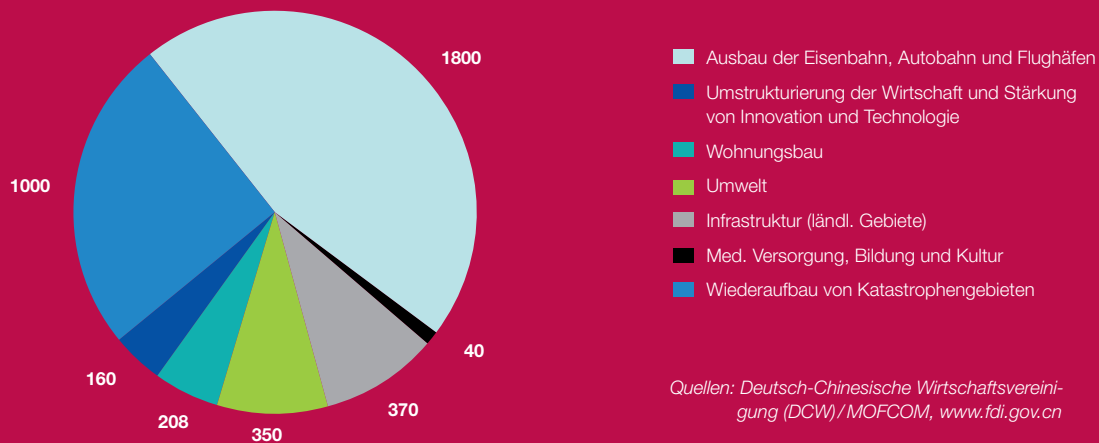
---

2008 war für China ein Jahr großer Herausforderungen. Das im Februar 2009 begonnene Jahr des Ochsen wird dem Land noch mehr Durchhaltevermögen und Ideen abfordern. Dank der gewaltigen Währungsreserven, hoher Handelsüberschüsse und ausreichender Liquidität scheint China aber besser als die USA oder Europa gegen die globale Finanzkrise gerüstet zu sein. Die offiziellen Zahlen vermitteln weiterhin ein robustes Wirtschaftswachstum, auch wenn die Zuwachsraten erstmals seit langem nicht mehr zweistellig ausfallen. Größere Bankencrashes oder ähnliche Zusammenbrüche sind in China bisher ausgeblieben. Die zurückgehende Nachfrage nach chinesischen Gütern im schweren konjunkturellen Zeiten entgegenschauenden Westen macht sich dennoch bemerkbar. Als Folge sinken die Unternehmensgewinne. Chinas Banken, die vergleichsweise gering im Ausland engagiert waren und daher keine großen Subprime-Risiken aufweisen, müssen jetzt Ausfälle im Kreditgeschäft befürchten. In der weltweiten Wirtschaftskrise reduziert sich zudem das Engagement westlicher Unternehmen jenseits der Grenzen ihres Heimatlandes. China – eines der Hauptzielländer ausländischer Investitionen in den letzten Jahren – bleibt von dieser Entwicklung ebenfalls nicht unberührt.

Viele Betriebe schließen ihre Tore, Millionen von Wanderarbeiter finden keine Anschlussbeschäftigung und Tausende von Hochschulabsolventen keinen Berufseinstieg. Mit gigantischen Konjunkturprogrammen für neue Infrastrukturprojekte und neuen Reformprogrammen steuert China dagegen. Beijing ist sich im klaren, dass das hohe Wachstum sich nur mit einer Steigerung der Binnennachfrage halten lässt. Die chinesische Zentralbank hat in Koordination mit Zentralbanken in aller Welt die Leitzinsen sowie mehrmals die Mindestreservesätze für Banken gesenkt. Die Behörden ermutigen die lokalen Banken, mehr Geld an kleine und mittelgroße Unternehmen, Agrarbetriebe und Verbraucher auszureichen. Mit einer Erhöhung der Steuerrückerstattung der Umsatzsteuer und anderen Förderprogrammen will die Regierung zudem den schwächelnden Export ankurbeln.

## Chancen 2009

### Chinas Infrastrukturlpaket(e) (gesamt 4 Billionen RMB)



China steht unverändert vor gewaltigen Aufgaben: Umweltzerstörung, Rohstoffknappheit und steigende Produktionskosten vor allem durch die Verteuerung der Arbeit stellen das bisherige Modell in Frage. Hinzu kommen – vor allem in der Provinz – die hohe Korruptionsanfälligkeit und Willkür der Verwaltung, sowie die Bedrohung durch soziale Instabilität, wenn das Wohlstandsversprechen der Kommunistischen Partei nicht mehr für alle greifbar wird.

Die Risiken für Chinas Entwicklung und für das Chinaengagement dürfen mithin nicht unterschätzt werden. Wie kaum in einem anderen Land gehört jedoch das Bewusstsein für die Dringlichkeit von Reformen zum *mindset* der politischen Klasse. Die wirtschaftlichen und sozialen Defizite werden mit gewaltigen Investitions- und Reformprogrammen angegangen. Diese Modernisierung kann nur mit neuen Technologien und westlichem Know-how gelingen und eröffnet damit über Jahre hinweg Chancen für ausländische Investoren, gerade auch aus Deutschland. Wenn der Kraftakt glückt – und dafür spricht einiges – wird er die Grundlage für nachhaltiges Wachstum schaffen, an dem besonders ausländisch investierte Unternehmen teilhaben werden.



Die letzten Jahre brachten wieder bedeutende gesetzgeberische Neuerungen. Das Sachenrechtsgesetz und das Unternehmensinsolvenzgesetz bringen mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr. Mit dem neuen Körperschaftsteuergesetz und dem Arbeitsvertragsgesetz hat sich die Belastung für viele ausländisch investierte Unternehmen erhöht. Das Antimonopolgesetz führt zu neuen, freilich aus Europa bekannten Beschränkungen.

Das verheerende Erdbeben in Sichuan und die Konzentration auf die Olympischen Spiele haben 2008 zu einer gewissen Stagnation im Verwaltungsalltag geführt. Dem steht ein wachsendes Selbstbewusstsein der Bürger – vom Engagement in den Katastrophengebieten bis hin zur gewaltsamen Auflehnung gegen korrupte Stadtverwaltungen – gegenüber, das langfristig Einfluss auf die Kontrolle des Verwaltungshandelns haben könnte. Auch die zunehmend breitere, im westlichen Ausland aber oft übersehene Diskussion von Gesetzesvorhaben in der Öffentlichkeit wird Fortschritte bei der Rechtsentwicklung in China bewirken.

Ziel dieser nun in 3. Auflage vorliegenden Veröffentlichung ist es, in einfacher Form einen Überblick über wichtige rechtliche und steuerliche Fragen zu geben, die sich ausländischen Investoren in China stellen. Die Neuauflage entstand unter Mitwirkung deutscher und chinesischer Kollegen, von denen Dr. Eva Drewes, Dr. Li Guang, Caroline Tang, Ni Ningjun, Liu Shuang, Liao Yuhui, Li Lin, Jia Tao, Tian Yibing, Feng Jun, Lihua Nußbaum und Li Chun besonders erwähnt werden sollen. Das Titelbild und einige der abgedruckten Fotos stammen von dem in Shanghai lebenden Fotografen Jan Siefke.

„Ausländische Geschäftsaktivitäten in China“ wurde als ein allgemeiner Leitfaden für unsere Mandanten erstellt und wird auf Anfrage gerne Dritten zur Verfügung gestellt. Wir möchten die Empfänger der Broschüre bitten, diese nicht weiterzureichen.

Köln/Shanghai, im April 2009

Thomas Weidlich

Philip Lazare



# China sieben Jahre nach dem WTO-Beitritt

---

Am 11. Dezember 2008 waren es sieben Jahre, dass China der Welthandelsorganisation (WTO) beigetreten ist. Nach Angaben der Weltbank hat China in den vergangenen sieben Jahren jährlich um 13 Prozent zur weltwirtschaftlichen Entwicklung beigetragen und zählte damit zu den Hauptantriebskräften des globalen Wachstums. Nach dem Beitritt zur WTO hat China sich schrittweise – aber doch mit rasanter Geschwindigkeit – für ausländische Investoren geöffnet und diesen einen noch nie da gewesenen Zugang zu seinen riesigen Märkten gewährt. Um die Entwicklung in geregelten Bahnen zu halten, hat China in den letzten sieben Jahren mehr als 2.000 Gesetze und Verordnungen erlassen, revidiert oder aufgehoben.

---

## Neueste Entwicklungen

- Im Jahr 2007 wurde ein neuer „Lenkungskatalog“ vorgelegt, der weitere Industriebereiche für ausländische Investitionen öffnete und gleichzeitig umweltfreundliche Industrien und Hochtechnologien besonders hervorhebt.
  - In fast allen Industriebereichen sind nunmehr ausländische Mehrheitsbeteiligungen (*Joint Venture-Gesellschaften – JV*) oder auch 100 %ig ausländisch investierte Unternehmen (*Wholly Foreign-Owned Enterprises – WFOE*) möglich. Wichtige Einschränkungen gelten immer noch für Automobilhersteller und andere sogenannte Schlüsselindustrien.
  - Finanz-, Vertriebs- und Telekommunikationsdienstleistungen wurde der Zugang zum chinesischen Markt eröffnet; für andere Bereiche wurden die geltenden Beschränkungen weitgehend gelockert.
  - Gleichzeitig erließ China das Sachenrechtsgesetz, in dem nun auch das bereits seit 2004 in der Verfassung garantierte Privateigentum materiell rechtlich ausformuliert wurde. Das
-



---

Sachenrechtsgesetz hält an der Aufteilung zwischen Staatseigentum, Eigentum der Kollektive oder Privateigentum fest. Privateigentum an Grund und Boden ist weiterhin nicht vorgesehen. Privatpersonen können aber Landnutzungsrechte erwerben und über diese frei verfügen.

- Fortschritte gibt es auch im gewerblichen Rechtsschutz: China hat sein Marken-, Patent- und Urheberrechtsgesetz geändert, um den Vorgaben der WTO zu entsprechen. Die Rechtsdurchsetzung allerdings bleibt weiterhin schwierig.
- Im Januar 2008 trat das neue Arbeitsvertragsgesetz in Kraft: es greift viele Regelungslücken auf und stärkt die Rechte der Arbeitnehmer, etwa durch Schriftformerfordernisse und das Verbot von Kettenarbeitsverträgen. Das Gesetz regelt Vertragsstrafen sowie die Zahlung von Karenzentschädigungen; gleichzeitig werden die Abfindungsansprüche auf ein vernünftiges Maß heruntergeschraubt.
- 2008 wurde auch das Steuerrecht umfassend reformiert. Die bis dahin geltenden Steuerprivilegien für ausländisch investierte Gesellschaften (*Foreign Invested Enterprises* – FIE) wurden gestrichen, gleichzeitig wurde der Steuersatz für FIEs herabgesetzt. Seit Jahresbeginn 2008 gilt nun ein einheitlicher Steuersatz von 25% sowohl für FIEs als auch für rein inländisch investierte Gesellschaften. Die Umsatzsteuerreform ist noch nicht abgeschlossen.
- Chinas erstes Anti-Monopolgesetz ist seit 1. August 2008 in Kraft. Es verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; auch die Fusionskontrolle findet hier ihre Grundlagen.

## Handel

Reine Handelstätigkeiten waren Ausländern lange verwehrt: ausländische Unternehmen mussten den Import ihrer Waren über staatliche Importgesellschaften abwickeln, ausländisch investierte Gesellschaften (FIE) waren auf den Vertrieb aus der chinesischen Eigenproduktion beschränkt. Seit 2004 dürfen auch ausländische Investoren Handelsgesellschaften in China errichten und das chinesische Festland mit ihren im In- oder Ausland produzierten oder eingekauften Produkten bedienen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der neuen Offenheit stößt die Gründung einer Handelsgesellschaft heute nicht mehr auf den Widerstand der Genehmigungsbehörden.

## Dienstleistungen

China hat auch der Öffnung seines Dienstleistungssektors zugestimmt. Auswirkung hat dies insbesondere für Finanzdienstleistungen (Banken, Wertpapierhandel und Versicherungen), Telekommunikation (Grund- und Zusatzdienste) sowie vertriebsnahe Dienstleistungen.

### Bankwesen

Unmittelbar nach dem WTO-Beitritt wurde ausländischen Finanzinstitutionen (*Foreign Invested Financial Institutions* – FIFI) gestattet, bestimmte Finanzdienstleistungen in Fremdwährung anzubieten. FIFI dürfen auch Dienstleistungen in der Landeswährung (*Renminbi* – RMB) erbringen, allerdings war dies zunächst beschränkt auf bestimmte Städte und nicht für chinesische Privatpersonen. Seit 11. Dezember 2006 gelten neue „Verwaltungsvorschriften für ausländische Banken“, mit denen diese Beschränkungen aufgegeben wurden. Ausländische Finanzinstitutionen dürfen nun auch lokale Privatkunden bedienen. Für die chinesischen Banken dürfte die Öffnung des

---

---

Privatkundenbereichs für FIF nicht gefährlich werden. Über ihr weites Zweigstellennetz bieten die chinesischen Bankinstitute den Privatkunden einen Service an, den bisher keine ausländische Bank bieten kann.

Der Bankensektor wird daher immer noch von den vier großen Staatsbanken (*Bank of China, Agricultural Bank of China, China Construction Bank und Industrial and Commercial Bank of China*) dominiert. Die Liberalisierung des chinesischen Finanzsektors im Rahmen des WTO-Beitritts bietet Ausländern dennoch enorme Geschäftschancen. Mit dem Zufluss ausländischer Direktinvestitionen nach China profitieren Auslandsbanken von der gesteigerten Nachfrage nach Bankdienstleistungen.

Die Öffnung des Bankensektors hat aber seine Grenzen: Beteiligungsgrenzen – derzeit kann eine ausländische Finanzinstitution allein nicht mehr als 20 % an einer chinesischen Handelsbank halten – und die Anforderungen an das Gesamtvermögen bei der Beteiligung an einer chinesischen Handelsbank werden wohl noch auf absehbare Zeit bestehen bleiben.

#### *Wertpapierhandel*

Vor dem WTO-Beitritt war der chinesische Wertpapiersektor für Ausländer nahezu verschlossen. Einzige Ausnahme war der begrenzte Handel von sog. *B-Shares* (Anteile an in China gegründeten Gesellschaften, die von Ausländern oder von einheimischen Investoren mit Devisen erworben und veräußert werden konnten), die nun direkt gehandelt werden können. Inzwischen dürfen Ausländer bis zu 49 % an Fondsmanagementgesellschaften halten, die sog. *A-Shares* (Anteile an chinesischen Gesellschaften im Nennwert in Renminbi, die an den Festlandsbörsen in Shanghai oder Shenzhen notiert sind) zeichnen und *B-Shares* sowie sogenannte *H-Shares* (Aktien von in China gegründeten Gesellschaften, die in

Hongkong oder an anderen ausländischen Börsen notiert sind) zeichnen und handeln. Bestimmte institutionelle Investoren aus dem Ausland (*Qualified Foreign Institutional Investors – QFII*) dürfen auch am Anleihenmarkt und in andere Finanzinstrumente in China investieren. Außerdem erlauben die am 31. Dezember 2005 erlassenen „Verwaltungsmethoden zu strategischen Investitionen in börsenzugelassenen Gesellschaften durch ausländische Investoren“ Ausländern nun, durch mittel- oder langfristige strategische M&A-Investitionen in beschränktem Maß A-Aktien direkt zu erwerben.

#### *Versicherungen*

Vor dem WTO-Beitritt durften ausländische Lebens- und Sachversicherer sowie Versicherungsmakler ihre Dienste lediglich in Shanghai, Guangzhou, Dalian, Shenzhen und Foshan anbieten. Inzwischen sind *Joint Ventures* mit chinesischen Partnern mit einem bis zu 50%igen Auslandsanteil (für Lebensversicherer) und WFOE (für Sachversicherer und Versicherungsmakler) in allen Provinzen zulässig. Versicherungsagenturen sind von Gesetzes wegen als WFOE möglich, tatsächlich wurde jedoch noch keine Genehmigung erteilt.

Rückversicherer dürfen *Joint Ventures* oder WFOE gründen. Es wird erwartet, dass ausländische Versicherer in wenigen Jahren einen beträchtlichen Marktanteil bei Versicherungsagenturen und Maklern halten werden. Trotz der erheblichen Lizenzierungs- und Kapitalisierungsbedingungen haben bereits mehr als 100 ausländische Versicherungsunternehmen in China eine Lizenz erworben oder eine Repräsentanz eröffnet.

---



---

### Telekommunikation

China hat schrittweise den Telekommunikationssektor für ausländische Investoren geöffnet, und zwar sowohl hinsichtlich des Leistungsumfangs als auch mit Blick auf die Bedingungen für direkte Investitionen in Telekommunikationsunternehmen.

Die VR China teilt Telekommunikationsdienstleistungen in sogenannte Grunddienste (*Basic Telecommunication Services*) und Zusatzdienste (*Value-Added Telecommunication Services*) ein. Auslandsinvestitionen in der Telekommunikationsbranche (Eigentumsrechte und/oder ausländisches Management) waren bisher vollkommen untersagt. Seit dem Beitritt Chinas zur WTO können Ausländer nun den rasant wachsenden Markt der Telekommunikationsdienste erschließen. Standortbeschränkungen wurden schrittweise abgebaut; allerdings sind ausländische Mehrheitsbeteiligungen weiterhin nicht zulässig.

Mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sollen auch ein durchschaubares Lizenzierungssystem und eine effektive behördliche Regulierung des Marktes eingeführt werden.

### Inländergleichbehandlung

Die Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation haben sich verpflichtet, ausländische Waren und Dienstleistungen im inländischen Wettbewerb nicht schlechter zu stellen als inländische Güter und Dienste. China hat dieses Prinzip der Inländergleichbehandlung (*National Treatment*) für Waren akzeptiert, auch wenn noch nicht alle Aspekte umgesetzt wurden. Für bestimmte Branchen (Automobilindustrie, Chemie, Pharma) gibt es aufgrund sogenannter *Local-Content*-Anforderungen und chinesischen Standards nach wie vor massive Wettbewerbshindernisse. Im

Dienstleistungssektor hebt China ebenfalls schrittweise bestehende Beschränkungen auf. Ausländische Gesellschaften finden damit ein deutlich verbessertes Wettbewerbsumfeld in China vor.

Kritisch sehen viele ausländische Investoren aber nach wie vor das öffentliche Auftragswesen, wo inländische Unternehmen regelmäßig bevorzugt werden. Insbesondere bei technisch anspruchsvollen Vorhaben, wie etwa dem Ausbau des Schienennetzes, sind ausländische Anbieter aber gut im Geschäft.

### Bestandsschutz

China garantiert Ausländern, durch den WTO-Beitritt nicht schlechter gestellt zu werden und bestehende Marktzugangsrechte zu behalten. Dazu zählen auch Eigentumsrechte, der genehmigte Geschäftsumfang für FIE und Lizenzen, die nicht weiter eingeschränkt werden dürfen, als sie dies zum Zeitpunkt des Beitritts Chinas in die WTO waren. Investoren, die bereits in China tätig sind und bessere Bedingungen genießen als von den Regelungen der WTO gefordert, müssen also grundsätzlich nicht befürchten, diese Vorteile im Rahmen einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu verlieren. Etwas anderes gilt für nicht rechtmäßig gewährte Vergünstigungen bzw. Zusagen von einzelnen Investitionszonen oder örtlichen Behörden, die über alle Kompetenzgrenzen hinweg gegeben wurden und schon deswegen nicht justiziabel sind.

### Rechtliches Umfeld

Ausländische Kaufleute und Investoren mussten sich bis vor einigen Jahren noch durch ein Dickicht von Regierungsbehörden kämpfen und mit widersprüch-

---

lich angewandten und ausgelegten Gesetzen und Regelungen befassen, die noch dazu oft vage formuliert waren oder sich mit anderen Bestimmungen überschneiden. Darüber hinaus ergingen neue Regelungen oft als interne Verwaltungsmitteilungen, die nicht öffentlich gemacht wurden.

Um die Transparenzaufgaben der WTO zu erfüllen, hat China zugesichert, alle für den Handel relevanten Gesetze und Vorschriften zu veröffentlichen und der WTO vor Inkrafttreten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seit Chinas Beitritt wurden durch die verantwortlichen Ministerien und Behörden weit über 1.000 Regelungen aufgehoben und mehr als 2.300 Anpassungen bestehender Gesetze und Vorschriften veröffentlicht. Viele Unklarheiten hinsichtlich der Wirksamkeit und Anwendung von Gesetzen oder Durchführungsregelungen, die von den WTO-Vereinbarungen abweichen, wurden bis zum Jahr 2005 beseitigt. Im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung ersetzen Gesetze und Verordnungen auf nationaler Ebene zunehmend das Wirrwarr lokaler Regelungen. Probleme der regional unterschiedlichen Handhabung von Vorschriften und vor allem bei der Rechtsdurchsetzung bestehen aber weiterhin.

Auch die Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der WTO-Vereinbarungen wurden neu überdacht. Die Verpflichtungen Chinas durch den Beitritt zur WTO werden zur Änderung einer Vielzahl weiterer Gesetze und Regelungen führen, gerade auch in den Bereichen, die in den folgenden Abschnitten angesprochen werden.

*„China war über den größeren Teil der letzten zweitausend Jahre nicht nur das menschenreichste Land und die größte Volkswirtschaft der Erde, sondern die – technologisch wie organisatorisch – fortgeschrittenste Zivilisation.“*

(Konrad Seitz, China – Eine Weltmacht kehrt zurück)

---





# Ausländische Direktinvestitionen

---

**In dem immer noch stark zentralistisch ausgerichteten Land lenkt die Zentralregierung in Beijing die Geschicke des Landes und steuert die gesamte chinesische Wirtschaft mithilfe von Fünfjahresplänen. Mit Erfolg! Das nachhaltige Wirtschaftswachstum von durchschnittlich über 8% p.a. und eine Investitionsquote von fast 50% des BIP (im Vergleich: Deutschland unter 20%) sind ein eindrucksvolles Zeugnis. Die Zentralregierung kennt die wichtige Rolle ausländischer Direktinvestitionen (*Foreign Direct Investment* – FDI) für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in China und bemüht sich weiterhin, günstige Investitionsbedingungen für ausländische Unternehmen zur Verfügung zu stellen.**

---

2008 stiegen die Direktinvestitionen im Vergleich zu 2007 wieder um fast 25 % und haben trotz der Abschaffung der Steuerprivilegien für ausländisch investierte Unternehmen sowie der globalen Finanzkrise einen Rekordwert von 92,4 Mrd. USD erreicht. Für das Jahr 2009 werden vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschaftskrise allerdings erhebliche Einbrüche erwartet.

Bundesgarantien zur Absicherung politischer Risiken für deutsche Investitionen in China können über

Hermes gewährt werden. Inzwischen entfallen gut 10 % aller Hermes-Deckungen auf Exporte nach China. Es muss sich stets um künftige Investitionen handeln, bestehende Anlagen werden nicht erfasst. Die Hermes-Garantien laufen in der Regel bis zu 15 Jahre und können danach jeweils um bis zu 5 Jahre verlängert werden.



### Erfordernis behördlicher Genehmigungen

Beteiligungsbeschränkungen wurden für viele Industriezweige und Dienstleistungen inzwischen aufgehoben, doch noch immer werden die Geschäftsaktivitäten von Ausländern streng reglementiert. Ausländische Investitionsvorhaben müssen vom chinesischen Handelsministerium (*Ministry of Commerce* – MOFCOM) bzw. dessen Unterbehörden oder deren örtlichen Vertretungen genehmigt werden. Bis Ende 2008 wurden nach amtlichen Angaben insgesamt 659.862 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (*Foreign Invested Enterprises* – FIE) genehmigt.

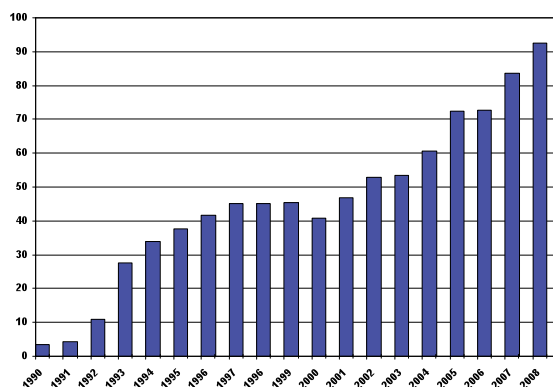
Ob und in welcher Form eine Genehmigung erteilt wird, ist abhängig von dem geplanten Projekt. Dies gilt auch für spätere Veränderungen von Investitionsvorhaben. Zudem bestehen laufende Berichtspflichten gegenüber den örtlichen Behörden.

Chinas Behörden sind meist in vier Verwaltungsstufen auf staatlicher, Provinz-, städtischer und Stadtteilebene organisiert, wobei zentralisierte Zuständigkeiten allmählich gelockert und Kompetenzen stärker auf untere Ebenen delegiert werden. Ausländische Investitionsvorhaben müssen vom chinesischen Handelsministerium bzw. dessen Unterbehörden oder deren örtlichen Vertretungen genehmigt werden.

### Registerwesen

Nach Erteilung der Genehmigung ist die Geschäftserlaubnis (*Business Licence*) zu beantragen. Diese wird von der regionalen oder lokalen Unterbehörde der *State Administration for Industry and Commerce* (SAIC) ausgestellt.

### Ausländische Direktinvestitionen (FDI) in China in den letzten drei Jahrzehnten (Mrd. USD)



Quelle: MOFCOM, [www.fdi.gov.cn](http://www.fdi.gov.cn)

Die lokalen AIC haben im Übrigen vergleichbare Funktionen wie das deutsche Handelsregister. Die Register sind für die Öffentlichkeit zugänglich, allerdings stellen die lokalen AIC bestimmte Anforderungen für die Einsichtnahme oder das Kopieren von AIC-Unterlagen durch Dritte. Aus dem Register ergeben sich die folgenden Angaben (in chinesischer Sprache):

- I Name der Gesellschaft
- II Sitz der Gesellschaft
- III Name des gesetzlichen Vertreters, regelmäßig der Vorsitzende des *Board of Directors*
- IV Registriertes Kapital
- V Tatsächlich eingezahltes Kapital
- VI Gesellschaftsform
- VII Geschäftsgegenstand
- VIII Geschäftsdauer
- IX Angaben über Gesellschafter (*Limited Liability Company*) oder Initiatoren (*Company Limited by Shares*): Namen, gezeichneter und tatsächlich eingezahlter Anteil am registrierten Kapital, Zahlungsdatum und -form

- X Nummer der Geschäftserlaubnis, Ausstellungsbehörde, -datum und Gültigkeitsdauer
- XI Testierte Jahresabschlüsse, soweit vorhanden

Ein beglaubigter und ordnungsgemäß bezogener Registerauszug begründet gegenüber gutgläubigen Dritten den Nachweis der Gründung und des Bestehens einer Gesellschaft ebenso wie die Rechtsstellung des gesetzlichen Vertreters. Beschränkungen der Vertretungsmacht des *Legal Representative* finden sich im AIC-Auszug dagegen nicht, doch können sich diese aus dem Gesetz oder aus der Satzung (*Articles of Association*) der Gesellschaft ergeben.

### Lenkung ausländischer Investitionen

Die VR China hat als Folge ihres Beitritts zur WTO am 11. Februar 2002 geänderte Vorschriften zur Investitionslenkung, die sogenannten *Provisions on Directing Foreign Investment*, erlassen. Diese sind im Rahmen von Unternehmensgründungen mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie bei Investitionen in solche Unternehmen und allen anderen Projekten mit ausländischer Kapitalbeteiligung zu beachten. Den Vorschriften zur Investitionslenkung (kurz *Provisions*) steht ein *Catalogue for Directing Foreign Investment* zur Seite, der in seiner aktuellen Fassung seit dem 1. Dezember 2007 in Kraft ist. Dieser Lenkungskatalog enthält eine Liste aller Industriesektoren und teilt diese in die Kategorien *encouraged* („gefördert“), *restricted* („beschränkt“) oder *prohibited* („verboten“) ein. Dabei gilt im Grundsatz: Investitionsvorhaben, die in keiner Kategorie aufgelistet sind, sind „erlaubt“ (*permitted*).

- **Gefördert** (*encouraged*): Die Anzahl der Industriezweige, die in die „geförderte“ Kategorie fallen, ist im Vergleich zum Katalog vor dem Beitritt Chinas zur WTO von 186 auf 351 gestiegen. Dazu gehören

unter anderem die Förderung von Erdöl und Naturgas; die Herstellung biometrischer Produkte; die Verarbeitung nichtmetallischer Erze; die Herstellung von Technologie und Ausrüstung für landwirtschaftliche Arbeitsgeräte; Design, Entwicklung und Fabrikation von Gussformen für nichtmetallische Produkte sowie spezieller Textilien für den industriellen Gebrauch; die Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Nutzung neuer Technologien zur Energie- und Materialeinsparung, zum Abfall- und Wertstoffrecycling und zur umweltfreundlichen Fertigung.

- **Beschränkt** (*restricted*): Der Umfang der Kategorie „beschränkter“ Vorhaben wurde von 112 vor dem Beitritt Chinas zur WTO auf derzeit 87 Positionen verringert. Zu den beschränkt zugelassenen ausländischen Investitionen gehören Projekte, die veraltete Technologien verwenden; Projekte, die Rohstoffquellen nicht erhalten oder das ökologische Umfeld nicht verbessern; Teile der Rohstoffgewinnung wie zum Beispiel der Abbau von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) oder die Schmelze und Trennung von seltenen Bodenschätzen; der Bau und das Betreiben von Stromnetzen; ferner fallen in diese Kategorie Schienentransportunternehmen; die Auktion von Waren; die Rechtsberatung; medizinische Einrichtungen; Telekommunikation; Bildungseinrichtungen für die Sekundarstufe (Senior High School Level) sowie die Prüfung, Bewertung und Zertifizierung von Import- und Exportgütern; Produktion und Sendung von Fernseh- und Rundfunkprogrammen sowie von Filmen.
- **Verboten** (*prohibited*): Die Kategorie „verbotener“ Vorhaben umfasst 40 Positionen. Zu den für die Betätigung durch Ausländer generell untersagten Industrie- und Dienstleistungsbereichen gehören die Produktion von Waffen und Munition; der Be-



---

trieb von Institutionen der Pflichtschulbildung; das Verlags- und Druckereiwesen; das Betreiben von Postunternehmen, Radio- und Fernsehstationen; Untersuchungen und Studien im Sozialbereich, Glücksspiele und die Luftverkehrsüberwachung.

- **Erlaubt** (*permitted*): Erlaubt sind alle Vorhaben, die nicht unter eine der oben aufgeführten Kategorien fallen. Beispiele hierfür sind die Unternehmensberatung und die Fertigung der meisten Verbrauchsgüter. „Erlaubte“ Investitionsvorhaben, die ihre sämtlichen Produkte unmittelbar dem Export zuführen, fallen in die „geförderte“ Kategorie.

Von der Einteilung in eine Kategorie hängt ab, in welchem Maße die einzelnen Wirtschaftssektoren ausländischen Investoren offen stehen. In der „beschränkten“ Kategorie bestehen eher Beteiligungsgrenzen für Ausländer als bei Vorhaben in der „geförderten“ Kategorie. Außerdem ist die Zurechnung eines Investitionsprojekts zu einer bestimmten Kategorie häufig mit bestimmten Vorteilen verbunden, wie beispielsweise vereinfachten Genehmigungsverfahren oder einer bevorzugten steuerlichen Behandlung.

Der neue Lenkungskatalog zeigt besonders deutlich den Wandel in Chinas Investitionspolitik. Gefördert werden jetzt vor allem solche Vorhaben, in denen ausländisches Investment noch für erforderlich gehalten wird, etwa weil China nicht über das entsprechende Know-how verfügt. Produktionsvorhaben bis zu einem bestimmten technischen Standard, wie z.B. die Herstellung von Digitalkameras, werden nicht mehr unter den „geförderten“ Projekten aufgelistet, sondern finden sich nun in der Kategorie „erlaubt“. Gefördert werden dagegen Projekte im Hochtechnologiebereich, in dem China noch hohen Aufholbedarf sieht, ebenso wie umwelttechnische Vorhaben unter Einsatz erneuerbarer Energien wie beispielsweise die Herstellung

von Solarzellen oder Rohstoffrückgewinnungsprojekte. Dies unterstreicht die neue Bedeutung des Umweltschutzes in China und korrespondiert mit der hohen Anzahl an neuen Regelungen und Gesetzen auf diesem Gebiet.

Neben dieser grundlegenden Einteilung sind Sonderförderungen vorgesehen, welche aktuelle wirtschaftspolitische Ziele der VR China verfolgen. Zu nennen ist hier z.B. die beabsichtigte Stärkung Zentral- und Westchinas („Go West“), Nordostchinas („Wiederaufbau des Nordostens“) und der Marktzugang für ausländische Investitionen in bestimmten Industriezweigen in Umsetzung der Beitrittsbedingungen zur WTO. Andererseits können besondere Beschränkungen – die Form des Investments betreffend – festgesetzt werden. So ist es ausländischen Unternehmen beispielsweise nicht gestattet, sich an mehr als zwei *Joint Ventures* zu beteiligen, die sich mit der Endherstellung derselben Gruppe von Kraftfahrzeugen (PKW oder LKW) befassen.

Im Allgemeinen ist die regionale oder lokale Unterbehörde des Handelsministeriums für die Genehmigung zuständig. Das Ministerium entscheidet selbst, wenn Investitionen in der „geförderten“ und „erlaubten“ Kategorie 100 Mio. USD und in der „beschränkten“ Kategorie 50 Mio. USD übersteigen.

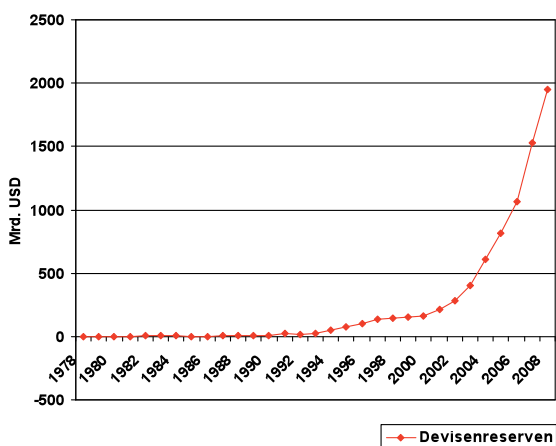
Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Genehmigungen ist zwar im Prinzip gegeben, wenn alle im Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind; in der Praxis einklagbar ist ein solcher Anspruch aber nicht.

---

### Devisenverkehr

Chinas Devisenreserven haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen und sind Ende 2008 auf 1.946 Mrd. USD angewachsen. China hat damit Japan überholt und verfügt heute über die größten Devisenreserven weltweit. Generell unterliegt der Devisenverkehr einer strengen Kontrolle durch die chinesischen Behörden. Hierdurch soll der unkontrollierte Zu- und Abfluss ausländischen Geldes, vor allem zu spekulativen Zwecken, verhindert werden. Die chinesische Währung Renminbi (RMB) ist immer noch nicht frei konvertibel und seine Ausfuhr untersagt. Das starre Wechselkursverhältnis zum USD wurde im Juli 2005 gelockert, die westlichen Industrieländer drängen wegen ihres massiven Handelsbilanzdefizits mit China auf eine weitere Liberalisierung des Währungssystems. Inländische Geschäfte müssen grundsätzlich weiterhin in RMB über ein sogenanntes *Basic* oder *General Settlement Account* abgewickelt werden.

### Devisenreserven Chinas 1978 – 2008



Quelle: State Administration of Foreign Exchange of China

### Foreign Exchange Registrierung

Für alle FIEs gilt, dass diese innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung der Geschäftslizenz bei der zuständigen *State Administration of Foreign Exchange* (SAFE) ein sogenanntes *Foreign Exchange Registration Certificate* (FERC) beantragen müssen. Das FERC wird für die Eröffnung von Fremdwährungskonten benötigt und ist jedes Jahr zu verlängern. Die Unternehmen müssen alle Einnahmen und Ausgaben in Fremdwährung melden. Devisentransaktionen ausländischer Unternehmen zur Abwicklung laufender Geschäfte (sogenannte *Current Account Affairs*) sind regelmäßig ohne weitere Genehmigungen möglich. Gewinntransfers und andere Kapitaltransaktionen (sogenannte *Capital Account Items*) sind nach vorheriger Genehmigung durch SAFE und gegebenenfalls weiteren Auflagen, wie dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung von Steuern, möglich.

### Fremdwährungskonten

China hat 1996 ein Kontrollsystem für Fremdwährungen (*Foreign Exchange – Forex*) eingeführt und zuletzt am 5. August 2008 revidiert. Nach diesem System werden Devisentransaktionen in *Current Account Items* und *Capital Account Items* eingeteilt. Dementsprechend muss jedes FIE für die unterschiedlichen Transaktionstypen separate Konten einrichten.

Unter *Capital Account Items* fallen alle Transaktionen, durch die entweder die Verbindlichkeiten oder das Eigenkapital einer Gesellschaft erhöht oder verringert werden. Dies umfasst alle Arten von Kapitaltransfer, ausländischen Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Derivatprodukte und Darlehen. Sämtliche *Capital Account*-Transaktionen bedürfen der Genehmigung und/oder Registrierung durch SAFE.

---

CHINA	CNY	73.169	609.10
EURO	EUR	06644	06.100
JAPAN	JPY	10900	10200
SINGAPORE	SGD	13712	12530
HONG KONG	HKD	70043	64072
NEW ZEALAND	NZD	11646	10675
		32536	278.18

---

Dagegen zählen zu den sogenannten *Current Account Items* alle Transaktionen, denen ein Austausch von Waren oder Dienstleistungen zugrunde liegt. Bestimmte *Current Account*-Transaktionen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch SAFE. Forex-Einnahmen unter dem *Current Account* unterlagen bis vor einigen Jahren dem Zwangsumtausch in RMB. Diese Beschränkungen wurden schrittweise gelockert. Seit dem letzten Jahr dürfen Unternehmen ohne Einschränkung Devisenguthaben bei inländischen Banken unterhalten.

#### *Fremdwährungsdarlehen*

Fremdwährungsdarlehen müssen bei SAFE registriert werden. Ohne eine solche Registrierung ist das Fremdwährungsdarlehen praktisch nicht umzusetzen, da Zahlungen auf die Darlehensschuld sowie auf die Zinsen nur nach Registrierung erfolgen können. Die Registrierung erfolgt nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So darf die Summe der lang- und mittelfristigen Fremdwährungsschulden des Darlehensnehmers die Differenz zwischen der genehmigten Gesamtinvestitionssumme und dem registrierten Kapital der Gesellschaft nicht überschreiten. Darüber hinaus muss der Zinssatz der üblichen Zinshöhe für vergleichbare Darlehen auf dem internationalen Finanzmarkt entsprechen.

Neben den Fremdwährungsdarlehen müssen auch Sicherheiten oder Garantien außerhalb Chinas, die der Sicherung eines Darlehens in Renminbi in China dienen, bei SAFE registriert werden. Hierfür ist eine Frist von 15 Tagen nach Bereitstellung der Sicherheit durch den ausländischen Sicherungsgeber vorgesehen. Mit Fremdwährungsgarantien gesicherte Darlehen in RMB müssen sich allerdings auf die Ergänzung und Aufstockung des *Working Capital* beschränken. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, um langfristigen Kapitalbedarf zu stillen oder Forex-Darlehen zu tilgen.

#### *Gewinne*

Die Gewinnausschüttung an ausländische Gesellschafter bedarf zwar keiner vorherigen Genehmigung durch SAFE. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Verluste der letzten Jahre ausgeglichen wurden, die auf den Gewinn zu zahlende Steuerordnungsgemäß entrichtet und das erforderliche Kapital (mindestens 10% des Jahresgewinns nach Steuern) in die gesetzliche Rücklage eingestellt wurde. Dieses Erfordernis besteht, bis die akkumulierte gesetzliche Rücklage der Gesellschaft 50% des registrierten Kapitals der Gesellschaft erreicht hat. Zur Dividendenzahlung an ausländische Gesellschaften sind insbesondere die folgenden Unterlagen bei der mit der Abwicklung betrauten Bank vorzulegen:

- I Bescheinigung über die Steuerzahlung
- II geprüfter Jahresabschluss
- III Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Board über die Gewinnausschüttung
- IV *Foreign Exchange Registration Certificate* – FERC
- V Prüfungsbericht über Kapitaleinzahlung.

#### *Devisenzufluss*

Mehr als 100 Mrd. USD sollen Berichten zufolge seit 2007 als sogenanntes „*Hot Money*“ nach China geflossen sein, um von der erwarteten Aufwertung des Renminbi zu profitieren. Solchen Devisenspekulationen soll mit einer stärkeren Kontrolle des Zahlungsflusses begegnet werden. China hat im Juli 2008 neue Vorschriften erlassen, die Kredite, Vorauszahlungen sowie Zahlungsstundungen einer stärkeren Aufsicht durch SAFE unterwerfen, da angenommen wird, dass diese Kredite und Zahlungsmodalitäten ein wichtiger Zuflusskanal von *Hot Money* sind.

Nach den neuen Bestimmungen müssen Exporteure und Importeure sämtliche Vorauszahlungen (seit 14. Juli 2008) und verzögerte bzw. gestundete

---

---

Zahlungen (seit 1. Oktober 2008) bei der SAFE über das *Trade Credit Registration and Administration System* (TCRAS) online registrieren ([www.safevc.gov.cn](http://www.safevc.gov.cn)). Die Registrierung hat grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsschluss zu erfolgen, wenn in einem Exportvertrag eine Vorauszahlung oder in einem Importvertrag Zahlungsaufschub vorgesehen sind. Erfolgen Vorauszahlungen, ohne dass dies im Voraus vereinbart wurde, läuft eine Registrierungspflicht von 15 Werktagen ab Erhalt der Anzahlung. Nicht vorher vereinbarte (und registrierte) Zahlungsverzögerungen müssen innerhalb von 15 Werktagen gemeldet werden, sofern seit der Zolldeklaration 90 Tage vergangen sind. Die Registrierungsmöglichkeit ist jedoch insgesamt beschränkt durch eine von der SAFE festgelegte Quote. Während in den Bestimmungen keine konkrete Quote für die Anzahlungsregistrierung vorgesehen ist, dürfen die registrierten verzögerten oder gestundeten Zahlungen grundsätzlich 10% der gesamten Devisenzahlungen für Importe des Unternehmens im vergangenen Jahr nicht überschreiten. Bei einer Pflichtverletzung drohen verwaltungsrechtliche Sanktionen, und es besteht das Risiko, dass chinesische Banken die Durchführung einer Überweisung mit Hinweis auf eine Verletzung der Devisenregularien ablehnen.

*„Egal, ob die Katze schwarz oder weiß ist,  
Hauptsache, sie fängt Mäuse.“*

(Deng Xiaoping)

Aufgrund der neuen Bestimmungen müssen ausländische Unternehmen bereits bei der Vertragsgestaltung von Import-/Exportverträgen auch mit eigenen Tochtergesellschaften als Vertragspartner darauf achten, dass die devisenrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Bisher genutzte Standardverträge sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

---



---

### **Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones – SEZ)**

Vor allem Chinas Küstenregionen haben von der wirtschaftlichen Entwicklung profitiert. Um ausländische Direktinvestitionen (FDI) anzuziehen, hatte die chinesische Regierung zunächst fünf Regionen einen besonderen Status als Sonderwirtschaftszonen (*Special Economic Zones – SEZ*) gewährt. Der Erfolg des Modells konnte nicht lange auf diese Regionen begrenzt werden, weshalb das Konzept auf 15 Küstenstädte, 18 Küstenregionen, 53 Neu- und Hochtechnologie-Industrieentwicklungszonen (*National New/High Tech Industrial Development Zones – HIDZ*), 54 Wirtschafts- und Technologieentwicklungszonen (*National Economic and Technological Development Zones – ETDZ*), 15 Freihandelszonen (*National Free Trade Zones – FTZ*), 14 Grenzwirtschaftszonen (*Border Economic Cooperative Zones – BECZ*) und in einem letzten Schritt auch auf die zentral-westlichen und nordöstlichen Gebiete Chinas ausgedehnt wurde.

Ausländischen Investoren wurden bei Ansiedlung in diesen Zonen besondere Anreize und Privilegien gewährt. Dazu gehörten reduzierte Körperschaftsteuersätze, Steuer- und Zollbefreiungen, niedrigere Bodennutzungsgebühren oder Büromieten und vereinfachte Genehmigungsverfahren. Mehr als 3.000 Industrieparks warben um ausländische Investoren und boten zum Teil fragwürdige Anreize.

Seit der Steuerreform im Jahr 2007 gilt nunmehr der einheitliche Steuersatz von 25% auch in den zahlreichen Sonderzonen. Der steuerliche Aspekt kann bei der Standortwahl daher vernachlässigt werden. Die Ansiedlung in einer solchen Sonderzone kann aber wegen der vorhandenen Infrastruktur interessant sein. Lokale Behörden, die um ausländisches Geld konkurrieren, offerieren außerdem weiterhin finanzielle

Anreize, die aus dem örtlichen Steueraufkommen finanziert werden sollen. Derartige Zusagen sind allerdings fragwürdig.

SEZ befinden sich in Shenzhen (einschließlich Shekou), Zhuhai, Shantou in der Guangdong Provinz, Xiamen in der Fujian Provinz und auf der Insel Hainan (Hainan Provinz). Die beteiligten Küstenstädte sind Beihai, Dalian, Fuzhou, Guangzhou, Lianyungang, Nantong, Ningbo, Qingdao, Qinhuangdao, Shanghai, Tianjin, Weihai, Wenzhou, Yantai und Zhanjiang. Zusammen mit den SEZ bilden sie einen Küstengürtel, der China mit ausländischen Märkten und diese mit Chinas riesigem Hinterland verknüpft. Die erwähnten Küstenregionen befinden sich auf den Halbinseln Liaodong und Shandong, im Changjiang und Pearl River Delta sowie im südlichen Fujian, einschließlich der Gebiete um das Zhangzhou und das Quanzhou Delta.

---



**Foreign Direct Investment (FDI)  
in den einzelnen Provinzen**



*„Wenn die zentrale Führung eine Entscheidung trifft, dann wird diese prompt ausgeführt... Als wir zum Beispiel entschieden, Wirtschaftssonderzonen zu errichten, wurden diese sofort errichtet. Wir müssen nicht durch endlose Diskussionen und Konsultationen gehen, bei denen ein Zweig der Regierung den anderen aufhält und Entscheidungen gefällt, aber nicht ausgeführt werden.“*

(Deng Xiaoping, 1987)



# Ausblick

---

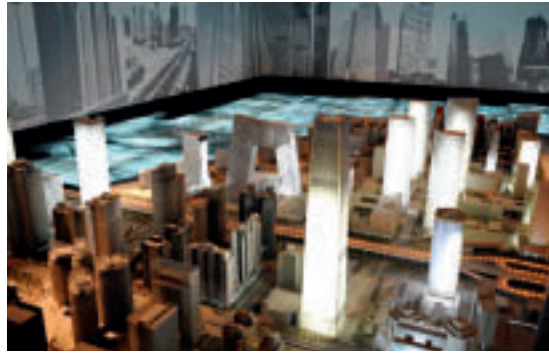
**China gehört sicherlich zu den schwierigsten Märkten dieser Welt. Land, Leute und Kultur sind vielen ausländischen Unternehmern immer noch fremd. Die Rahmenbedingungen für Investitionen ändern sich je nach wirtschaftspolitischer Richtung in immer kürzeren Abständen. Die erfolgreiche Teilnahme am chinesischen Wirtschaftswunder verlangt Flexibilität und schnelles Handeln und gleichzeitig eine konstante Fortentwicklung der angebotenen Qualität. Dabei ist qualifiziertes Personal häufig schwer zu finden und noch schwieriger zu halten. Viele Wettbewerber sind bereits im Markt, und neben den „Global Players“ wachsen in China zahlreiche „Local Champions“ heran. Zugleich bietet eine Investition in China für westliche Investoren große Chancen. Das Potenzial des Riesenlandes als Produktionsstätte wie auch als Absatz- und Beschaffungsmarkt ist offensichtlich. Nach 30 Jahren „Reform- und Öffnungspolitik“ mit zweistelligen Wachstumsraten ist China heute die zweitgrößte Handelsnation und wird 2009 mit Deutschland den Titel des Exportweltmeisters ausspielen.**

---

Die Zeiten, in denen ausländische Investitionen im Reich der Mitte jedes Jahr neue Rekordmarken aufstellten, scheinen aber erst einmal vorbei zu sein. Die deutschen Auslandshandelskammern in China verzeichnen erstmals seit Jahren einen leichten Rückgang der Neugründungen von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen. Viele ausländische Unternehmen befinden sich in einer Phase der Kon-

solidierung, in der die Absicherung der Investitionen im Vordergrund steht. Auch Unternehmen, die schon seit Jahrzehnten in China tätig sind, berichten von wachsenden Herausforderungen, sich auf dem chinesischen Markt gegenüber Wettbewerbern zu behaupten. Die permanente Flut neuer Bestimmungen, Regelungen und Gesetze erfordert vielfach die Anpassung und Restrukturierung bereits bestehender

---



---

Investitionen, etwa durch den Auskauf des chinesischen Partners aus einem *Joint Venture*, den Aufbau neuer Vertriebskanäle durch Zukauf lokaler Firmen oder die konzerninterne Übertragung der Anteile an einer chinesischen Tochtergesellschaft aus Gründen der Steueroptimierung.

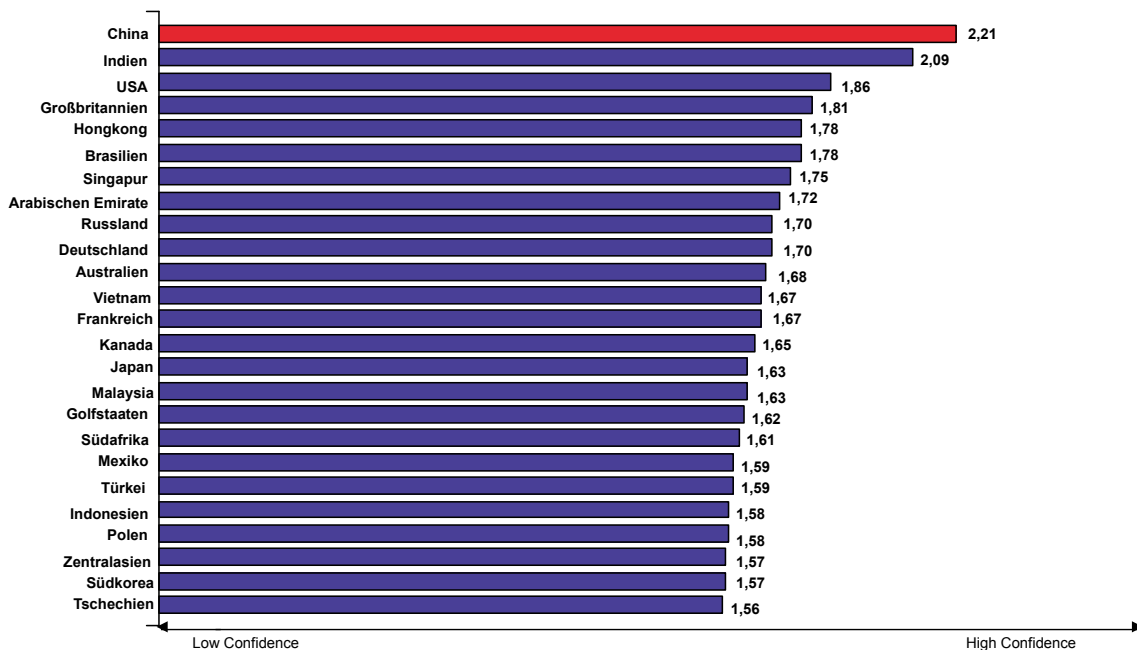
#### Wir sehen diese Trends

- Ausländische Unternehmen konzentrieren sich in der Wirtschaftskrise stärker auf ihren Heimatmarkt und stellen Neuinvestitionen in China oder Asien vorerst zurück. China wird auf lange Sicht aber einer der wichtigsten Wachstumsmärkte und neben den USA das weltweit attraktivste Zielland für Direktinvestitionen bleiben.
  - Unter der neuen US-Regierung zeichnet sich eine Partnerschaft auf Augenhöhe ab. Über Maßnahmen zur Eindämmung der globalen Wirtschaftskrise wird in Washington und in Beijing entschieden. China finanziert weiterhin die Leistungsbilanzdefizite der entwickelten Welt, bleibt wegen des niedrigen RMB-Kurses aber unter internationalem Druck.
  - China wird die Konjunkturprogramme weiter ausbauen und versuchen, die Binnennachfrage zu stärken. Große Infrastrukturprojekte werden die Nachfrage nach modernen Technologien, insbesondere nach Abwasser-, Filter- oder Speichertechniken, erhöhen.
  - Ausländische Technologie wird damit weiter im Fokus chinesischer Wirtschaftspolitik stehen und China wird kurzfristig neue Investitionsanreize schaffen. Um ihren technologischen Vorsprung zu erhalten, sind ausländisch investierte Unternehmen (FIE) gezwungen, die chinesischen Mitarbeiter fortzubilden, gleichzeitig ziehen sie damit ihre eigene Konkurrenz heran.
  - China ist längst nicht mehr nur die „Werkbank der Welt“ für Billigprodukte, sondern auf dem Weg zu einem High-Tech-Land mit führenden Forschungseinrichtungen und Weltkonzernen.
  - Viele international tätige Unternehmen erwarten, in China mittelfristig 10% und mehr ihres Gesamtumsatzes zu erzielen. Bestehende FIE in China werden sich allerdings stärker auf den chinesischen oder asiatischen Markt konzentrieren müssen, um dieses Ziel zu erreichen.
  - China ist nicht nur für Großunternehmen von Interesse. Viele mittelständische Unternehmen haben die Bedeutung des Landes als Absatzmarkt und Produktionsstandort erkannt und auch kleinere Unternehmen gründen eigene Vertriebsunternehmen in China.
  - Ausländische Investoren werden sich weiter bemühen, ihren chinesischen *Joint Venture*-Partner auszukaufen und Investitionsvorhaben alleine durchzuführen.
  - Gleichzeitig wird China versuchen, die einheimischen Unternehmen zu schützen und „*Local Content*“-Anforderungen auf informeller Basis erhöhen.
  - Der Westen darf die Lernfähigkeit Chinas nicht unterschätzen. Die weltweite Wirtschaftskrise wird den wirtschaftspolitischen Wandel des Landes noch beschleunigen.
- Viele Beobachter zeigen sich überzeugt, dass Asien und insbesondere China an erster Stelle stehen wird, sobald die Weltwirtschaft sich zu erholen beginnt. Das 460 Mrd. Euro schwere Konjunkturprogramm der chinesischen Regierung wird Impulse geben, von denen auch deutsche Unternehmen als Technologiepartner oder Lieferanten profitieren können. Chancen gibt es neben dem Infrastruktursektor insbesondere bei den erneuerbaren Energien, im Umweltschutz und in der Medizintechnik – allesamt Bereiche, in denen China großen Nachholbedarf
-

hat und die deutsche Wirtschaft vielfach Technologieführer ist.

Viele deutsche Unternehmen haben den Markteintritt in China erfolgreich gemeistert. Gerade für mittelständische Firmen bieten sich weiterhin große Chancen. Deutsche Investoren sollten frühzeitig die richtigen Schritte unternehmen, um auf die Veränderungen der chinesischen Unternehmenslandschaft zu reagieren, und die Krise als Chance nutzen.

**China stellt ausländische Investoren zufrieden (Top 25 in 2007)**



Quelle: AT Kearney FDI Confidence Index

---

# Wir über uns

---

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist mit rund 280 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland eine der führenden deutschen Full-Service-Wirtschaftskanzleien. Wir beraten in allen Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts und sind in sämtlichen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie darüber hinaus in Brüssel, Budapest, Istanbul, Singapur und Shanghai mit eigenen Büros vertreten. Zu unseren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Luther ist Mitinitiator der Pinsent Masons Luther Group – kurz PMLG. Neun europäische Rechtsanwaltsgesellschaften haben sich in diesem Verbund unter der Führung von Luther und der englischen Kanzlei Pinsent Masons zusammengeschlossen. Jedes PMLG-Mitglied zählt zu den führenden Kanzleien seines Landes und wird von Legal 500 empfohlen. Insgesamt gehören PMLG mehr als 1.650 Rechtsanwälte in 36 Büros in Europa und Asien an. Die Mitgliedskanzleien des PMLG-Netzwerkes sind eingespielte, multinationale Teams, und gemeinsam beraten wir unsere Mandanten bei sämtlichen internationalen Transaktionen, Investitionen und sonstigen grenzüberschreitenden Projekten. Überdies kooperiert PMLG regelmäßig mit etablierten Kanzleien in anderen europäischen Ländern und den USA und stellt damit eine umfassende grenzüberschreitende Beratung unserer Mandanten sicher.

Wir sind darüber hinaus das deutsche Mitglied in dem internationalen Steuerverbund Taxand, dem 2.000 Steuerberater in 43 Ländern angehören. Taxand ist das erste weltweite Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen. Die Mitgliedschaft in diesem Verbund ist auf ein exklusives Mitglied pro Land beschränkt, und jede Praxis muss strenge Qualitätsnormen erfüllen, um in das Netzwerk aufgenommen zu werden. Im Fokus steht die Unterstützung der strategischen Ziele der Mandanten durch exzellente steuerliche Beratung. Dazu zählen unter anderem auch die vorausschauende Minimierung von Risiken und die optimale Gestaltung der Steuerlast des Unternehmens.

---

---

Vor allem beim Eintritt in ausländische Märkte, bei grenzüberschreitenden Investitionsvorhaben durch Akquisitionen oder *Joint Ventures*, bei weltweiten Restrukturierungen und bei Auslandsentsendungen von Mitarbeitern werden unsere Rechtsanwälte und Steuerberater regelmäßig in interdisziplinären Teams mit Wirtschaftsprüfern, Corporate-Finance-Beratern und anderen Spezialisten mandatiert.

### **Unser Asien-Team**

Mit unseren großen Büros in Shanghai und Singapur sowie den Niederlassungen unserer Partnerkanzlei Pinsent Masons in Hongkong und Beijing sind wir in den wichtigsten Geschäftszentren Asiens vertreten. Zusammen hat PMLG in Asien über 100 Anwälte. Darüber hinaus haben wir ein stark wachsendes Asien-Team mit deutschen und chinesischen Anwälten an mehreren deutschen und europäischen Standorten. Durch unsere Präsenz an diesen strategischen Drehscheiben und unsere langjährigen Arbeitsbeziehungen mit führenden Kanzleien in Asien können wir fundierte Beratung in allen wichtigen Investitionsländern der Region bieten.

Mit 15 deutschen und chinesischen Anwälten gehört Luther zu den größten deutschsprachigen Wirtschaftskanzleien in China. Wir verfügen über ein Jahrzehnt an Erfahrungen bei der Erschließung des chinesischen Marktes. Unsere Mitarbeiter vereinen fundiertes Praxiswissen in allen chinesischen und internationalen Rechtsfragen. Ausländische Investoren unterstützen wir bei der Prüfung von Standort- und Investitionskriterien, der Strukturierung von Investitionsprojekten und bei Akquisitionen und *Joint Venture*-Vorhaben. Dazu gehören Lösungen für die Problemfelder Technologie-Transfer und Know-how-Schutz. An der Seite unserer Mandanten führen wir Verhandlungen mit zukünftigen Partnern und Genehmigungsbehörden oder sorgen für die Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht oder in Schiedsverfahren. Unsere chinesischen Anwälte haben in Deutschland studiert, promoviert oder waren längere Zeit in Deutschland tätig. Wir bieten unseren Mandanten somit maßgeschneiderte Betreuung aus einer Hand – in Deutsch, Englisch oder Chinesisch.

Wir sind der Überzeugung, dass eine effiziente und optimale Beratung unserer Mandanten in komplexen Projekten nur durch eine eingespielte Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen und Büros sichergestellt werden kann. Unse-

---



re Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über langjährige Erfahrungen in der Beratung vieler namhafter Unternehmen bei deren Auslandsengagements sowohl zu laufenden Rechtsfragen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts als auch im Rahmen von Transaktionsprojekten. Durch einen zentralen Ansprechpartner wird die Koordinierung der Arbeitsabläufe und die Einhaltung des vereinbarten Zeit- und Kostenrahmens sichergestellt.

Mit unserer starken Präsenz in Asien und unserem Asien-Team in Deutschland bieten wir die perfekte Basis für die rechtliche Begleitung anspruchsvoller Projekte in der gesamten Asien-Pazifik-Region. Sprechen Sie uns auf Ihre Asien-Themen an!

---

Diese Publikation kann lediglich allgemeine Hinweise geben. Spezieller Rat wird hierdurch weder erteilt, noch ist dies beabsichtigt. Kein Leser sollte auf der Basis der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne zuvor professionellen, die konkreten Umstände berücksichtigenden Rat einzuholen. Es wurde alle Anstrengungen unternommen, dass die in dieser Publikation enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind. Eine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen wird jedoch nicht übernommen, Diese Publikation darf weder ganz noch teilweise ohne die vorherige Zustimmung der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH reproduziert werden.

---



---

# Kontakte

---

**Thomas Weidlich, LL.M. (Hull)**

*Rechtsanwalt, Partner*

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln

Telefon +49 221 9937 16280  
Telefax +49 221 9937 110  
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

**Philip Lazare**

*Rechtsanwalt, Partner*

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
200121 Shanghai

Telefon +86 21 5010 6585  
Telefax +86 21 5010 6590  
philip.lazare@cn.luther-lawfirm.com

**Dr. Li Guang, LL.M. (Freiburg)**

*Legal Counsel (China)*

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart

Telefon +49 (711) 9338 10783  
Telefax +49 (711) 9338 110  
guang.li@luther-lawfirm.com

**Shao Wanlei, LL.M. (Göttingen)**

*Legal Counsel (China), Partner*

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
200121 Shanghai

Telefon +86 21 5010 6580  
Telefax +86 21 5010 6590  
shaowanlei@cn.luther-lawfirm.com

---

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

